

Berufsbegleitender Bachelorstudiengang

BWL für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler (B.A.)



Prof. Dr. Jürgen Taeger/ Dr. Edgar Rose

Wirtschaftsprivatrecht

Impressum

Autor: Prof. Dr. Jürgen Taeger, Dr. jur. Edgar Rose
unter Mitarbeit von Ass. jur. Jens Bienert und RAin Sabine Seifert

Herausgeber: Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Center für lebenslanges Lernen C3L

Auflage: 9. Auflage 2015

Redaktion: Uda Lübben

Layout: Andreas Altvater, Franziska Buß-Vondrlik

Copyright: Vervielfachung oder Nachdruck auch auszugsweise zum Zwecke einer Veröffentlichung durch Dritte nur mit Zustimmung der Herausgeber, 2004 - 2015

Oldenburg, September 2015

Prof. Dr. Jürgen Taeger

Prof. Dr. Jürgen Taeger studierte Rechts- und Sozialwissenschaften an den Universitäten Berlin (FU) und Hannover und war anschließend in Hannover wiss. Mitarbeiter und Hochschulasistent. Er promovierte mit einer Arbeit über „Die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“ und wurde mit einer Arbeit über „Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme“ habilitiert. Er erhielt die Lehrbefugnis in den Fächern „Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Rechtsinformatik“.

Taeger ist seit 1997 Lehrstuhlinhaber an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsinformatik und seit 2002 Direktor des Instituts für Rechtswissenschaften.

Die **Forschungsschwerpunkte** betreffen:

- Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht sowie Informationsrecht (Internetrecht, IT-Recht, Urheberrecht, Datenschutzrecht).

Zu seinen neueren **Publikationen** gehören:

- Datenschutzrecht – Einführung, Frankfurt/M. 2014
- Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz und zu den Datenschutzvorschriften des TKG und TMG, 2. Aufl., Frankfurt/M. 2013 (herausgegeben mit Gabel)
- Internetrecht, 8. Aufl., Oldenburg 2013

Prof. Taeger hat u.a. folgende Funktionen inne:

- Akademieleiter der VWA Oldenburg e.V.,
- Vorstandsvorsitzender der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI).

<http://www.uni-oldenburg.de/privatrecht>

Dr. Edgar Rose

Dr. jur. Edgar Rose studierte Rechtswissenschaften an der Universität Bremen und war anschließend in Bremen, Hamburg und Oldenburg wiss. Mitarbeiter. 2005 promovierte er mit einer Arbeit über „Tarifautonomie: Perspektiven und Alternativen“.

Edgar Rose war an zahlreichen Forschungsprojekten im Arbeitsrecht und Verbraucherschutzrecht beteiligt sowie in der universitären Lehre im Bürgerlichen Recht sowie im Immaterialgüterrecht in zahlreichen Vorlesungen und Seminaren tätig.

Die **Forschungsschwerpunkte** betreffen:

- Verbraucherschutzrecht, Wettbewerbsrecht
- Arbeitsschutzrecht, grenzübergreifendes Gesellschaftsrecht

Zu seinen neueren **Publikationen** gehören:

- The workers' voice in SE agreements, in: Cremers/Stollt/Vitols (eds.), A decade of experience with the European Company, Brussels 2013, pp. 207-225.
- Preistransparenz im Online-Handel. Wettbewerbsrechtliche Grenzen einer irreführenden Preispolitik insbesondere bei „Gratis“-Angeboten, K&R 2012, S. 725-731.
- De-Mail-Gesetz in Kraft: Sicherheitsgewinn in der elektronischen Kommunikation, K&R 2011, S. 439-445.
- Mitbestimmung in der Europäischen Aktiengesellschaft (SE): Betriebs- und Dienstvereinbarungen, Frankfurt am Main 2011 (mit Roland Köstler).
- Reduzierte Informationspflichten im M-Commerce – Folgen des Kommissionsvorschlags einer EU-Richtlinie über „Rechte der Verbraucher“, K&R 2010, S. 159-166 (mit Jürgen Taeger).
- Who is first? The correct timing of information and consultation of European works councils in relation to national rights of worker involvement, in: Dorssemont/Blanke (eds.), The Recast of the European Works Council Directive, Antwerpen 2010, pp. 327-356 (mit Thomas Blanke).
- Verzicht des Verbrauchers auf Informationsansprüche wegen technischer Beschränkungen im M-Commerce, in: Taeger/Wiebe (Hg.) Von Adwords bis Social Networks, Tagungsband Herbstakademie 2008, Edewecht: OLWIR 2008, S. 415-430.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINFÜHRUNG.....	12
A.	Was ist Wirtschaftsprivatrecht?	12
1.	Privatrecht oder Öffentliches Recht	12
2.	Für die Wirtschaft relevantes Privatrecht	14
3.	Ebenen des Rechts.....	15
B.	Ist Recht gerecht?	15
1.	Maßstäbe der Gerechtigkeit	16
2.	Gerechtigkeit und Rechtssicherheit	16
3.	Prozedurale Gerechtigkeit.....	17
C.	Wie funktioniert Privatrecht?.....	17
1.	Privatautonomie	17
2.	Sozialer Schutz	18
3.	Struktur des BGB	19
D.	Wie arbeiten Juristen?	20
1.	Privatrechtliche Rechtsnormen	20
2.	Recht und Fakten.....	21
3.	Falllösung.....	22
E.	Wie ist das Modul Wirtschaftsprivatrecht aufgebaut?	23
II.	SUBJEKTE UND OBJEKTE DES RECHTSVERKEHRS	25
A.	Rechtssubjekte	25
1.	Natürliche Personen.....	25
2.	Juristische Personen	26
3.	Sonstige Personenverbände	26
4.	Kaufleute.....	27
5.	Sonderregelungen im Handelsrecht	27
B.	Rechtsobjekte	34
1.	Sachen.....	34
2.	Rechte	36
III.	RECHTSGESCHÄFT - GRUNDLAGEN (BGB-AT)	40
A.	Einführung	40
1.	Begriff und Arten	40
2.	Sonderregelungen im Handelsrecht	43
B.	Willenserklärung	46
1.	Einführung	46
2.	Schweigen als Willenserklärung.....	48
3.	Widerruf von Willenserklärungen	49

C.	Form, Bedingung und Befristung	54
1.	Formvorschriften	54
2.	Bedingung.....	55
3.	Befristung.....	55
D.	Geschäftsfähigkeit.....	56
1.	Natürliche Personen.....	56
2.	Juristische Personen	57
E.	Vertrag	60
1.	Vertragsschluss	60
2.	Vertragsschluss im Internet	61
F.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	65
1.	Allgemeines	65
2.	Anwendungsbereich	65
3.	Einbeziehung	66
4.	Inhaltskontrolle	67
5.	Rechtsfolgen	67
G.	Fehlerhafte Rechtsgeschäfte	68
1.	Allgemeines	68
2.	Beschränkungen der Nichtigkeitsfolgen	71
H.	Anfechtung	73
1.	Übersicht.....	73
2.	Anfechtungsgründe	73
3.	Ausführung der Anfechtung	75
4.	Rechtsfolgen der Anfechtung	75
I.	Stellvertretung	79
1.	Einführung	79
2.	Abgrenzung von ähnlichen Rechtsfiguren	80
3.	Arten der Stellvertretung	81
4.	Vollmacht.....	81
5.	Voraussetzungen für eine wirksame Stellvertretung	84
6.	Rechtsfolgen einer wirksamen Stellvertretung.....	86
7.	Vertreter ohne Vertretungsmacht	86
8.	Stellvertretung im Handelsrecht.....	87
IV.	SCHULDRECHT – AT.....	96
A.	Recht der Schuldverhältnisse	96
B.	Leistungspflichten.....	97
1.	Leistungsinhalt	97
2.	Haupt-, Nebenpflichten und Obliegenheiten.....	98
3.	Stückschulden und Gattungsschulden	98
4.	Geldschuld	99

5.	Zinsschuld	99
6.	Wahlschuld	99
C.	Leistungsort	100
D.	Leistungszeit	101
E.	Schadensersatz	102
1.	Einführung	102
2.	Schadensermittlung	103
3.	Schadensarten	103
4.	Kausalität	104
5.	Verpflichteter und Berechtigter	105
6.	Art und Umfang des Schadensersatzes	106
7.	Einzelfälle der Schadensberechnung	107
F.	Mehrheit von Schuldern und Gläubigern	108
1.	Schuldnermehrheit	108
2.	Gläubigermehrheit	109
G.	Wechsel von Schuldner und Gläubiger	110
1.	Schuldnerwechsel	110
2.	Gläubigerwechsel	110
H.	Beteiligung Dritter	113
1.	Leistung durch Dritte	113
2.	Leistung an Dritte	113
3.	Vertrag zugunsten Dritter	113
4.	Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	114
I.	Beendigung des Schuldverhältnisses	116
	Beendigungsgründe	116
V.	LEISTUNGSSTÖRUNGEN	122
A.	Einführung	122
B.	Unmöglichkeit	122
1.	Definition und Arten	122
2.	Rechtsfolgen	124
3.	Besonderheiten bei Verträgen	126
C.	Schuldnerverzug	129
1.	Voraussetzungen	129
2.	Rechtsfolgen	130
3.	Besonderheiten beim Vertrag	131
4.	Übersicht: Schadensersatzberechnung beim gegenseitigen Vertrag	131
D.	Gläubigerverzug	134
1.	Begriff und Voraussetzungen	134
2.	Rechtsfolgen	135
E.	Sachmängelhaftung	138

F.	Verletzung von Nebenpflichten.....	139
G.	Verschulden bei der Vertragsverhandlung	141
H.	Störung der Geschäftsgrundlage.....	145

**VI. SCHULDRECHT BT – AUSWAHL
WIRTSCHAFTSRELEVANTER VERTRAGSTYPEN.... 150**

A.	Einführung	150
B.	Kaufvertrag	150
1.	Vertragsgegenstand	150
2.	Pflichten der Vertragsparteien	151
3.	Arten	151
4.	Gefahrtragung.....	153
5.	Sachmängelhaftung.....	154
6.	Form- und Informationspflichten.....	159
C.	Werkvertrag	173
1.	Vertragsgegenstand	173
2.	Vertragspflichten.....	174
3.	Abnahme	175
4.	Gefahrtragung.....	175
5.	Werkvertragliche Sachmängelhaftung.....	177
6.	Werklieferungsvertrag	179
7.	Beendigung.....	179
D.	Dienstvertrag	183
1.	Einführung	183
2.	Pflichten der Vertragspartner	184
3.	Pflichtverletzungen.....	186
4.	Mängel des Vertrages.....	187
5.	Beendigung.....	188
E.	Mietvertrag	191
F.	Leasingvertrag	192
1.	Einführung	192
2.	Arten	193
3.	Mängelgewährleistung.....	194
G.	Pachtvertrag	195
H.	Leihvertrag.....	195
I.	Darlehensvertrag.....	196
1.	Einführung	196
2.	Pflichten der Vertragsparteien	196
3.	Beendigung.....	197
4.	Verbraucherdarlehensvertrag	198
J.	Bürgschaftsvertrag	203

K.	Auftrag	204
1.	Einführung	204
2.	Pflichten des Beauftragten.....	204
3.	Pflichten des Auftraggebers.....	204
4.	Leistungsstörungen	205
5.	Beendigung.....	205
L.	Geschäftsbesorgungsvertrag.....	206
VII.	VERTRÄGE MIT SELBSTSTÄNDIGEN KAUFMÄNNISCHEN HILFSPERSONEN.....	208
A.	Einführung	208
B.	Handelsvertretervertrag	208
1.	Begriff	208
2.	Pflichten der Vertragsparteien	208
3.	Rechtsbeziehungen	209
4.	Beendigung.....	209
C.	Handelsmaklervertrag	210
1.	Begriff	210
2.	Pflichten der Parteien.....	211
3.	Beendigung.....	211
D.	Kommissionsvertrag	212
1.	Begriff	212
2.	Pflichten der Parteien.....	212
3.	Rechte des Kommissionärs	213
4.	Rechtsverhältnisse.....	213
5.	Beendigung.....	214
E.	Kommissionsagent	214
F.	Vertragshändlervertrag	215
G.	Franchisevertrag	216
VIII.	KAUFMÄNNISCHE TRANSPORT- UND LAGERVERTRÄGE.....	218
A.	Einführung	218
B.	Frachtvertrag	218
1.	Vertragsgegenstand	218
2.	Pflichten der Parteien.....	218
3.	Sicherungsrecht.....	219
4.	Rechtliche Beziehungen	219
5.	Beendigung.....	219
C.	Speditionsvertrag	220
1.	Vertragsgegenstand	220
2.	Pflichten der Parteien.....	220

3.	Sicherungsrecht.....	221
4.	Rechtsbeziehungen	221
5.	Beendigung.....	221
D.	Lagervertrag	221
1.	Vertragsgegenstand	221
2.	Pflichten der Vertragsparteien	222
3.	Sicherungsrecht.....	222
4.	Beendigung.....	222
IX.	GLOSSAR.....	225
X.	MUSTERLÖSUNGEN DER WIEDERHOLUNGSFRAGEN	229
XI.	SCHLÜSSELWORTVERZEICHNIS	270
XII.	LITERATURVERZEICHNIS	275

KAPITEL I: EINFÜHRUNG

I. EINFÜHRUNG

Das Modul und die vorliegenden Studienmaterialien zielen darauf ab, den Studierenden das Wirtschaftsprivatrecht in Grundzügen zu vermitteln. Vor allem soll die Systematik der relevanten gesetzlichen Vorschriften des Rechtsgebiets veranschaulicht werden. Angesichts des begrenzten Umfangs des Moduls kann dabei an keiner Stelle Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden. Es sollen vielmehr Grundverständnis und Problembewusstsein für Fragestellungen des Wirtschaftsprivatrechts vermittelt werden, so dass die Studierenden in die Lage versetzt werden, selbstständig weitere Fragestellungen desselben Rechtsgebietes bearbeiten zu können.

In diesem Einführungskapitel geht es zunächst darum, vor dem eigentlichen Stoff einige grundlegende Fragen zum Begriff des Wirtschaftsprivatrechts, zur Funktion und Struktur des Rechts sowie zur juristischen Arbeitsweise anzusprechen.

A. Was ist Wirtschaftsprivatrecht?

Der Begriff Wirtschaftsprivatrecht ist in keiner klassischen Unterscheidung der einzelnen Rechtsgebiete zu finden. Ein Modul Wirtschaftsprivatrecht sucht man daher auch in juristischen Fachbereichen in der Regel vergeblich. Stattdessen wird dort Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht oder Arbeitsrecht gelehrt.

Wirtschaftsprivatrecht ist ein Begriff vornehmlich aus der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung. Es werden darunter jene privatrechtlichen Themen gefasst, die für die Wirtschaft besonders relevant sind und daher den Studierenden der Betriebswirtschaftslehre oder der Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden sollen. Zu klären wäre also in einem ersten Schritt, was Privatrecht ist, und in einem zweiten Schritt, welche Teile des Privatrechts für die Wirtschaft besondere Bedeutung haben. In einem dritten Schritt soll hinzugefügt werden, auf welchen Ebenen des Rechtssystems das Wirtschaftsprivatrecht angesiedelt ist.

1. Privatrecht oder Öffentliches Recht

Die Struktur des Rechtssystems weist eine fundamentale Unterscheidung auf. Es teilt sich in Öffentliches Recht einerseits und Privatrecht andererseits. Die Besonderheit des Privatrechts besteht darin, dass es hier um jene Regelungen geht, die die Rechtsbeziehungen zwischen den privaten (nicht-staatlichen) Akteuren betreffen. Gemeint sind damit alle „Personen“ des Bürgerlichen Rechts, also natürliche Personen (Menschen) und juristische Personen (v.a. Vereine, Kapitalgesellschaften). Es geht also beim Privatrecht keineswegs nur um das „Privatleben“ im umgangssprachlichen Sinne, sondern in hohem Maße gerade auch um das „Geschäftsleben“. Dagegen ist beim Öffentlichen Recht immer der Staat im Spiel. Geregelt wird die innere Struktur des Staates, die Rechtsbeziehungen zwischen Staatsorganen und das hoheitliche Handeln des Staates gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

Bei öffentlich-rechtlichen Konflikten steht auf einer Seite immer ein Staatsorgan, während auf der anderen Seite entweder ein anderes Staatsorgan oder ein Bürger steht, der z.B. eine Baugenehmigung beantragt oder gegen die Verweigerung einer Baugenehmigung durch die Baubehörde vorgehen will. Bei privatrechtlichen Konflikten stehen auf beiden Seiten Personen des Bürgerlichen Rechts, z.B. ein Verbraucher, der gegen ein Unternehmen wegen eines mangelhaften Produkts vorgeht und Schadensersatz verlangt.

Auch das Strafrecht zählt zum Öffentlichen Recht. Denn auch hier tritt der Staat in Gestalt des Staatsanwalts hoheitlich gegenüber dem Bürger (dem Beschuldigten oder Angeklagten) auf, um den Strafanspruch des Staates durchzusetzen.

Öffentliches Recht

Regelungsbereich: Organisation der staatlichen Institutionen und hoheitlichen Verbände; Beziehungen der Träger hoheitlicher Gewalt zueinander; Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger, sogenanntes Über-/ Unterordnungsverhältnis (Subordinationsverhältnis).

Beispiel: Erlass eines Steuerbescheides, Erteilung einer Baugenehmigung, Gewährung von Sozialhilfe.

Privatrecht

Regelungsbereich: Rechtsbeziehungen der juristischen und natürlichen Personen zueinander. Es besteht ein gleichgeordnetes Verhältnis. Personen agieren selbstbestimmt.

Beispiel: Kaufvertrag zwischen einem Unternehmer und seinem Kunden.

Es gibt eine wichtige Ausnahme. Auch der Staat kann privatrechtlich handeln. Wenn eine Behörde einkauft oder Angestellte einstellt, schließt sie privatrechtliche Verträge, die nach den Regeln des Privatrechts zu beurteilen sind. Der Staat tritt hier nicht hoheitlich, sondern als Vertragspartner auf Augenhöhe auf.

Das Öffentliche Recht und das Privatrecht setzen sich insbesondere aus folgenden Gesetzen zusammen:

Öffentliches Recht

- Völker- und Europarecht
Beispiel: EU-Vertrag, Nato-Vertrag
- Staats- und Verfassungsrecht
Beispiel: Grundgesetz
- Verwaltungsrecht
Beispiel: Baurecht, Polizeirecht, Gewerberecht, Arbeitsschutzrecht
- Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht
Beispiel: Strafgesetzbuch, Ordnungswidrigkeitengesetz
- Prozessrecht
Beispiel: Zivilprozessordnung, Verwaltungsgerichtsordnung

Privatrecht

- Bürgerliches Recht
Beispiel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Nebengesetze
Beispiele: Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), Unterlassungsklagengesetz (UKIG)
- Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
Beispiele: Handelsgesetzbuch (HGB), Aktiengesetz (AktG), Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG), Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Wechselgesetz (WechselG), Scheckgesetz (ScheckG)
- Arbeitsrecht
Beispiele: Kündigungsschutzgesetz, Tarifvertragsgesetz

Übrigens: Oft werden die Begriffe Privatrecht, Zivilrecht und Bürgerliches Recht völlig gleichbedeutend verwendet. Das ist nicht ganz richtig, weil das Bürgerliche Recht eigentlich nur einen Teil des Privatrechts bezeichnet. Aber die Grenzen sind fließend.

2. Für die Wirtschaft relevantes Privatrecht

Nachdem soweit geklärt ist, was unter Privatrecht zu verstehen ist, steht noch die Frage aus, welcher Teil davon als Wirtschaftsprivatrecht angesprochen werden kann. Für die Praxis der Wirtschaft hat sicher der Kaufvertrag eine ganz zentrale Funktion, aber auch Werkvertrag, Mietvertrag, Darlehnsvertrag, Arbeitsvertrag und weitere Vertragsformen spielen eine große Rolle. Fast alles über Verträge und viele weitere Rechtsfragen der Wirtschaft werden im BGB behandelt. Hinzu kommt das HGB, in dem das Handelsrecht als das spezielle Recht der Kaufleute geregelt wird. Um Gesellschaftsformen wie oHG, KG, GmbH oder AG geht es im Gesellschaftsrecht. Unlautere Geschäftspraktiken sind Gegenstand des Wettbewerbsrechts. Als wirtschaftlich relevante Gebiete des Privatrechts gelten daher die genannten und einige Rechtsgebiete mehr:

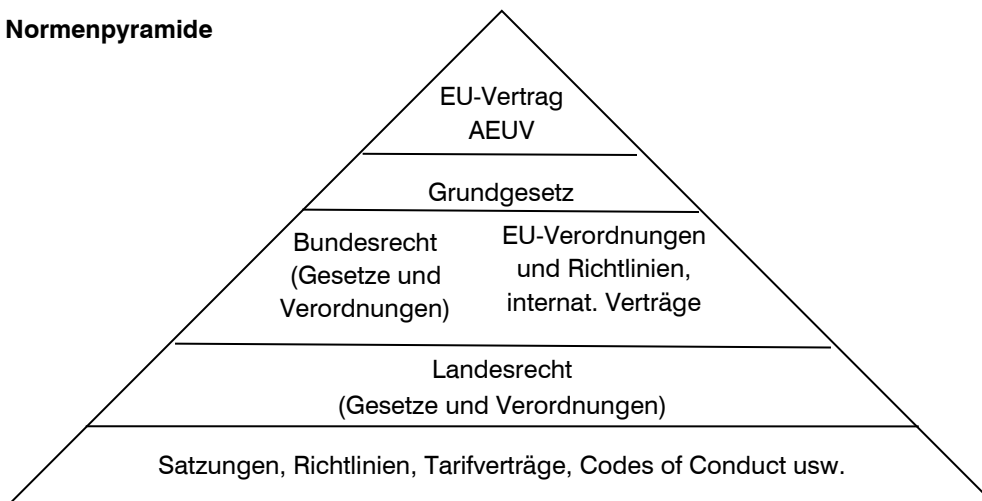
- Bürgerliches Recht: Erstes bis Drittes Buch des BGB
- Handelsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Wettbewerbsrecht
- Wertpapierrecht
- Insolvenzrecht
- Arbeitsrecht

In den nachfolgenden Kapiteln werden allerdings nur die ersten beiden Bücher des BGB und das Handelsrecht – in ihren jeweiligen Grundzügen – vorgestellt.

3. Ebenen des Rechts

Damit sind die Themen des Wirtschaftsprivatrechts eingegrenzt. Es geht jedoch keineswegs nur um das Recht der Gesetze. Unterschiedliche nationale und internationale Ebenen des Rechts sind zu berücksichtigen. Traditionell versuchen Jurist/inn/en die Ebenen des Rechts in einer Normenpyramide zu ordnen, wobei das stärkste Recht in die Spitze und das schwächste in die Basis sortiert wird.

Normenpyramide



Die Normenpyramide ist aber in den letzten Jahrzehnten deutlich komplexer geworden. So steht das Grundgesetz nicht mehr unumstritten in der Spitze, sondern beugt sich auch den europäischen Verträgen. Auch das einfache europäische und internationale Recht steht mehr oder weniger auf gleicher Höhe wie das deutsche Gesetzesrecht. Schließlich hat auf unterster Ebene die Vielfalt an Regelwerken, die keinen Gesetzes- oder Verordnungsrang haben, deutlich zugenommen. Eins aber steht fest: Auf allen diesen Ebenen gibt es Wirtschaftsprivatrecht.

B. Ist Recht gerecht?

Es ist eine grundlegende Idee des Rechts, dass es dazu bestimmt ist, für Gerechtigkeit zu sorgen. Recht soll also gerecht sein. Recht und Gerechtigkeit sind aber keinesfalls dasselbe und können es auch nicht sein. Das hat verschiedene Gründe. Ein Grund besteht darin, dass es keine absolute Gerechtigkeit gibt. Im Gegenteil, es gibt für jede Entscheidung des Gesetzgebers oder der Rechtsprechung unterschiedliche Maßstäbe der Gerechtigkeit. Regelmäßig ist hoch umstritten, welche Maßstäbe der Gerechtigkeit bei der jeweiligen Maßnahme zu bevorzugen und wie diese umzusetzen sind. Hinzu kommt, dass Recht keineswegs nur für Gerechtigkeit sorgen soll. Das zweite zentrale Ziel des Rechts ist Rechtssicherheit. Recht muss verlässlich funktionieren. Das heißt vor allem, dass es zeitnah, möglichst durchschaubar und eindeutig Ergebnisse produzieren muss, die den Erwartungen entsprechen und Rechtsfrieden herstellen. Dieses Ziel steht oft im Widerspruch zu maximaler Gerechtigkeit.

1. Maßstäbe der Gerechtigkeit

Dass Recht nicht immer als gerecht empfunden wird, hängt sicherlich auch damit zusammen, dass ganz unterschiedliche Gerechtigkeitsvorstellungen miteinander konkurrieren. Schon Aristoteles hat zwischen ausgleichender und austeilender Gerechtigkeit unterschieden. Bei der ausgleichenden Gerechtigkeit steht das „Äquivalenzprinzip“ im Vordergrund. Danach sollen Leistung und Gegenleistung, Schaden und Schadensersatz oder Schuld und Strafe jeweils gleichgewichtig sein. Bei der austeilenden Gerechtigkeit gibt es mehrere Prinzipien, die zu durchaus unterschiedlichen Ergebnissen führen. Rechte oder Pflichten können schlicht – ohne Ansehen der Person – gleich verteilt werden. Es kann aber auch eine gezielte Ungleichbehandlung etwa nach dem Leistungsprinzip oder nach dem Bedürftigkeitsprinzip stattfinden. Besonders anschaulich findet man diese Prinzipien im Sozialrecht verwirklicht. Die Höhe der möglichen Sozialleistungen wird teilweise nach Umfang der eingezahlten Beiträge ermittelt, teilweise hingegen nach persönlichem Bedarf.

Das in vielen Rechtskulturen besonders tief verwurzelte Rechtsprinzip ist der Gleichheitsgrundsatz. Doch auch darüber, was Gleichheit bedeutet, wird munter gestritten. Es kann die formale Gleichbehandlung durch den Staat, eine herzustellende Gleichheit in den individuellen Entwicklungschancen oder eine durch Umverteilung der Ressourcen herbeizuführende Ergebnisgleichheit des persönlichen Wohlstands gemeint sein. Dennoch ist der Gleichheitsgrundsatz jedenfalls im öffentlichen Recht ein besonders wichtiger und vergleichsweise klarer Grundsatz. Er besagt allerdings nur, dass der Staat gleiche Sachverhalte gleich zu behandeln hat. Unterschiedliche Sachverhalte hingegen sind ihrer Eigenart entsprechend unterschiedlich zu behandeln. So bleibt denn in jedem Einzelfall genügend Raum darüber zu streiten, ob denn wirklich gleiche Umstände vorliegen oder ausreichend gewichtige sachliche Gründe eine Differenzierung gebieten.

2. Gerechtigkeit und Rechtssicherheit

In ganz unterschiedlicher Art finden sich im Rechtssystem Kompromisse zwischen Gerechtigkeit und Rechtssicherheit. Ein prägnantes Beispiel ist das Rechtsinstrument der Frist, die vielfach im Recht eine Rolle spielt. Rechtliche Fristen sorgen dafür, dass Ansprüche oder Einsprüche nur im Rahmen eines bestimmten Zeitraums geltend gemacht werden können. Wer die Frist verpasst, muss das Unrecht akzeptieren. Beispiel Kündigungsschutz: Wer gegen eine sozial un gerechtfertigte Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht innerhalb von 3 Wochen Klage erhebt, muss sich (in der Regel) auch mit einer rechtlich missbilligten Kündigung abfinden. Der Gesetzgeber hat sich hier für schnellen Rechtsfrieden anstelle von Gerechtigkeit in jedem Einzelfall entschieden. Zu den Belangen der Rechtssicherheit gehört auch, dass ein Gesetz nicht beliebig komplex ausgestaltet werden sollte, um allen Anliegen irgendwie gerecht zu werden. Häufige Rechtsänderungen gefährden ebenfalls die Rechtssicherheit.

Der Konflikt zwischen Gerechtigkeit und Rechtssicherheit prägt auch die Arbeit der Gerichte. Sie sind im Namen der Rechtssicherheit dem Gesetz unterworfen

und müssen auch solche Gesetze anwenden, die sie – jedenfalls im konkreten Fall – für ungerecht halten. Allerdings gibt es beachtliche Spielräume der Gerichte, durch Auslegung des Gesetzes oder, wo diese nicht ausreicht, durch Vorlage beim Bundesverfassungsgericht im Einzelfall auch abweichend vom gesetzlichen Wortlaut eigene Gerechtigkeitsvorstellungen durchzusetzen.

3. Prozedurale Gerechtigkeit

In den letzten Jahrzehnten hat die Auffassung ständig an Einfluss gewonnen, dass „materiale“ Gerechtigkeit im Gesetz wegen der Vielzahl gegenläufiger Vorstellungen kaum noch überzeugend gewährleistet werden kann. Stattdessen werden bevorzugt Prozeduren eingerichtet (Einspruchsverfahren, Anhörungen, Runde Tische etc.), in denen die unmittelbar Beteiligten selbst Regelungen finden. Der Staat zieht sich dann darauf zurück, das Entscheidungsverfahren möglichst so einzurichten, dass alle angemessen Einfluss nehmen können und hernach die gefundenen Ergebnisse auch Geltung erlangen. Man spricht in diesem Zusammenhang von prozeduraler Gerechtigkeit oder Verfahrensgerechtigkeit.

Wie gleich gezeigt wird, ist dieser Gedanke im Privatrecht alles andere als neu. Hier geht der Staat schon seit Langem davon aus, dass die privaten Akteure ihre Angelegenheiten möglichst eigenständig – in der Regel in Verträgen – regeln und das staatliche Recht nur hilfsweise zur Anwendung kommt.

C. Wie funktioniert Privatrecht?

Das beherrschende Prinzip des Privatrechts heißt „Privatautonomie“. Es gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Gemeinschaftsbezogene Belange können entgegenstehen. Das BGB steht daher in vielen Bereichen zur Disposition der Individuen. In anderen Bereichen gilt hingegen zwingendes Recht.

1. Privatautonomie

Heute besitzt die Privatautonomie Verfassungsrang. Sie wird auf das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz gestützt. Jedes Individuum soll, solange er oder sie nicht die Rechte anderer verletzt, seine bzw. ihre Rechtsbeziehungen selbst bestimmen können.

Bestandteile der Privatautonomie

- Vereinigungsfreiheit
- Eheschließungsfreiheit
- Eigentumsfreiheit
- Testierfreiheit
- Vertragsfreiheit

Für das Wirtschaftsprivatrecht ist die Vertragsfreiheit besonders prägend. Zur Vertragsfreiheit gehört die Freiheit zu entscheiden, ob man mit einer Person überhaupt einen Vertrag schließen will (Abschlussfreiheit). Zweitens gehört die Freiheit dazu, den Inhalt des Vertrags frei auszuhandeln (Inhaltsfreiheit). Schließlich ist die Freiheit zu nennen, die vertraglich getroffenen Regelungen durchzusetzen – also z.B. vor Gericht zu klagen – oder auch nicht (Durchsetzungsfreiheit).

Das gesetzliche Instrumentarium, in dem sich die Vertragsfreiheit ausdrückt, ist das in vielen Fällen abdingbare (auch nachgiebige oder disponible) Recht des BGB. Grundsätzlich sind die Regelungen des Vertragsrechts im BGB so zu verstehen, dass sie nur gelten, wenn die Vertragsparteien zum jeweiligen Punkt nichts Abweichendes geregelt haben. Die Vertragspartner sind in diesen Fällen also frei, eigene Regelungen zu treffen, auch wenn es im Gesetz anders steht. Sie können es aber auch beim gesetzlichen Recht belassen.

Die Privatautonomie – namentlich die Vertragsfreiheit – bietet für das Rechtssystem und die Gesellschaft insgesamt gewaltige Vorteile. Selbst getroffene vertragliche Regelungen passen in der Regel besser auf die jeweiligen individuellen Umstände und werden in der Regel zuverlässiger befolgt als staatliche Vorgaben. Doch es gibt ein Problem. Privatautonomie stellt sich nicht automatisch ein. Sie ist von anspruchsvollen Voraussetzungen abhängig. Insbesondere kann ein Vertrag nur dann als privatautonom eingegangen gelten, wenn die Beteiligten ihren freien Willen angemessen in den Vertragsschluss einbringen konnten. Ist der freie Wille beeinträchtigt oder hat eine Seite die Macht, die Vertragsbedingungen einseitig zu diktieren, verliert der Vertrag seine Legitimität, da diese auf Selbstbestimmung beruht.

2. Sozialer Schutz

Das Problem, dass die Voraussetzungen privatautonomer Vertragsgestaltung keineswegs in jedem Fall gegeben sind, war dem Gesetzgeber schon lange – auch lange vor Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900 – bekannt. So befasste man sich mit dem Umstand, dass der freie Wille durch Irrtum, Täuschung oder gar Drohung beeinträchtigt sein kann. Daher stattete man das Individuum im BGB mit dem Recht aus, sich in diesen Fällen einseitig wieder vom Vertrag per Anfechtung zu lösen (§§ 119 ff. BGB). Wer etwa nur unter Drohung einen Vertrag eingegangen ist, soll daran nicht gebunden sein. Sogar von vornherein nichtig sind Rechtsgeschäfte, die unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines Vertragspartners zustande gekommen sind, sofern zu dessen Lasten zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffälliges Missverhältnis besteht (§ 138 Abs. 2 BGB).

Zu diesen allgemeinen Schutzbestimmungen kamen im Laufe der Jahrzehnte der Geltung des BGB viele speziellere hinzu, die sozialstaatlichen Anliegen Rechnung trugen. Es begann mit der sozialen Ausgestaltung des Arbeitsvertrages. Es folgte das soziale Wohnraummietrecht und schließlich das Verbraucherschutzrecht etwa im Hinblick auf Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), „Haustürgeschäfte“ oder Fernabsatzverträge. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es in diesen Bereichen typischerweise ein Macht- oder Informationsgefälle zwischen den Partnern

bei Vertragsschluss gibt, das durch soziales Schutzrecht im Privatrecht ausgeglichen werden muss.

Auf Details kann hier nicht eingegangen werden, aber auf die Regelungstechnik. Die Privatautonomie wird zu Schutzzwecken einerseits dadurch eingeschränkt, dass bestimmten Vertragsregelungen die Geltung abgesprochen wird. Das gilt vor allem für bestimmte AGB-Klauseln, die gesetzlich schlicht für unwirksam erklärt werden (z.B. §§ 307-309 BGB). Andererseits findet sich im Arbeits-, Wohnungsmiet- und Verbraucherschutzrecht in erheblichem Umfang zwingendes gesetzliches Recht. Es gibt dort also spezielle Rechte der Arbeitnehmer, Mieter oder Verbraucher, die nicht vertraglich vereinbart werden müssen, sondern die kraft Gesetzes gelten. Sie sind außerdem unverzichtbar, d.h. sie gelten auch dann, wenn die geschützte Person ausdrücklich darauf verzichtet. Ein Beispiel ist das Widerrufsrecht im Fernabsatz gemäß § 312g BGB. Es gilt auch dann, wenn es weder direkt im Vertrag, noch in den AGB erwähnt wird. Auch kann nicht vorab im Vertrag darauf verzichtet werden. In der Fachliteratur wird solches Recht als zwingend, unabdingbar, manchmal auch als unverzichtbar oder unnachgiebig bezeichnet.

Es bleibt die Frage zu klären, woran zu erkennen ist, ob eine privatrechtliche Bestimmung abdingbar oder ob sie zwingend ist. In der Tat ist dies in manchen Fällen umstritten. Grundsätzlich gilt, dass die Bestimmungen des BGB abdingbar sind, es sei denn, aus dem Schutzzweck oder ausdrücklich aus dem Gesetzestext ergibt sich etwas anderes. Zum Beispiel ist das Verbraucherschutzrecht, zumal es weitgehend auf Vorgaben der EU beruht, als zwingend zu betrachten.

3. Struktur des BGB

Es ist nicht ganz leicht, sich im BGB zu orientieren. Wer ein Problem mit einem Vertrag hat, der wird feststellen, dass vertragsrechtliche Fragen an ganz unterschiedlichen Stellen behandelt werden. Im ersten Buch trägt der dritte Titel im dritten Abschnitt die Überschrift „Vertrag“. Es folgen 13 recht kurze Paragraphen (§§ 145-157). Das kann nicht alles sein und ist es auch nicht. Es geht hier ausschließlich um den Vertragsschluss durch die beiden Willenserklärungen „Angebot“ und „Annahme“. Im zweiten Buch des BGB heißt dann der dritte Abschnitt „Schuldverhältnisse aus Verträgen“ (§§ 311-360). In Abschnitt 8 folgen dann einzelne besondere Verträge, z.B. Kaufvertrag (§§ 433-479) oder Darlehnsvertrag (§§ 488-505).

Bücher des BGB

- Buch 1 Allgemeiner Teil
- Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse
- Buch 3 Sachenrecht
- Buch 4 Familienrecht
- Buch 5 Erbrecht

Es kann also sein, dass der Rechtsuchende im BGB reichlich hin und her springen muss, um sein Problem zu lösen. Der Grund liegt darin, dass der Gesetzgeber beim BGB eine möglichst knappe und betont abstrakte Darstellungsform gewählt hat. Dazu gehört, dass Regelungen, die nicht nur für einen Sachzusammenhang Geltung beanspruchen, möglichst vorab in einem vorangestellten allgemeinen Teil präsentiert werden. In Anspielung auf die Mathematik könnte man sagen, dass generelle Probleme jeweils vor die Klammer gezogen werden. Das geschieht gleich mehrfach. So muss jemand, der ein Problem mit einem Kaufvertrag hat, neben dem Kaufrecht auch das allgemeine Vertragsrecht, das allgemeine Schuldrecht und das Buch 1 Allgemeiner Teil des BGB beachten.

Der Vorteil dieser verschachtelten Darstellung ist die relativ kleine Zahl von Paragraphen des BGB. Ältere Regelwerke, die aus Gründen der Allgemeinverständlichkeit auf eine derartige Verschachtelung verzichtet haben, waren wesentlich umfangreicher. Der Vorteil der relativ abstrakten Darstellungsform liegt darin, dass das Gesetz nicht ständig um neue Fallgestaltungen ergänzt werden muss. Die Vorschriften sind möglichst so allgemein gehalten, dass sie auch auf Veränderungen und Neuentwicklungen entsprechend anwendbar sind. Der Nachteil ist die oft mangelnde Verständlichkeit des BGB für den Nicht-Juristen. Um mit dem BGB arbeiten zu können, muss man zwar nicht gerade Jura studiert haben; aber ein vertieftes Verständnis des Aufbaus erleichtert die Arbeit sehr.

D. Wie arbeiten Juristen?

Um es vorwegzunehmen: Der Kern juristischer Arbeit besteht darin, Recht und Fakten in sinnvoll systematischer Weise miteinander abzugleichen. Dieser Vorgang wird als „subsumieren“ bezeichnet. Im Anschluss sei erläutert, wie das genau abläuft.

1. Privatrechtliche Rechtsnormen

Recht soll das reale Leben der Menschen beeinflussen. Es soll Konflikte vermeiden oder lösen, bestimmte Verhaltensweisen unterbinden und andere wiederum fördern. Es soll dies aber nicht beliebig oder willkürlich, sondern zielgerichtet nach bestimmten Vorstellungen, über die letztlich der Gesetzgeber zu entscheiden hat. Im Sinne eines gezielten Vorgehens bestehen Rechtsnormen in der Regel aus zwei Teilen. Einerseits werden in einer Rechtsnorm bestimmte Voraussetzungen definiert. Nur für den Fall, dass diese erfüllt sind, wird andererseits eine konkrete Rechtsfolge angeordnet. Die Voraussetzungen heißen generell „Tatbestandsmerkmale“, im Privatrecht spricht man bevorzugt auch von „Anspruchsvoraussetzungen“. Die „Rechtsfolge“ heißt im „Privatrecht“ auch Anspruch. Zwischen Tatbestandsmerkmalen und Rechtsfolge bzw. zwischen Anspruchsvoraussetzungen und Anspruch besteht also eine „wenn-dann-Beziehung“. Nur wenn die gesetzlich definierten Anspruchsvoraussetzungen vollständig in der Realität gegeben sind, kann die gesetzlich definierte Rechtsfolge beansprucht werden.

Tatbestandsmerkmale => Rechtsfolge
Im Privatrecht auch (synonym):
Anspruchsvoraussetzungen => Anspruch

Als Beispiel soll hier § 280 Abs. 1 BGB herangezogen werden. Dort heißt es:

Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

a) Rechtsfolge (Anspruch) ist hier „Ersatz des Schadens“.

b) Anspruchsvoraussetzungen gibt es mehrere.

- Es muss erstens ein „Schuldverhältnis“ vorliegen (z.B. aus einem Vertrag), bei dem der „Anspruchsteller“ der Gläubiger ist und der andere – der „Anspruchsgegner“ – der Schuldner.
- Zweitens muss der Anspruchsgegner eine Pflicht aus diesem Schuldverhältnis verletzt (z.B. eine Vertragspflicht nicht erfüllt) haben.
- Drittens muss der Anspruchsgegner diese Pflichtverletzung zu vertreten haben. Gemäß § 276 Abs. 1 BGB heißt das, dass er schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) die Pflicht verletzt hat.
- Schließlich muss viertens ein Schaden des Anspruchstellers entstanden sein, der genau durch die Pflichtverletzung des Anspruchsgegners entstanden ist (Kausalität).

Sind alle vier Voraussetzungen in einem Fall gegeben, kann als Rechtsfolge verlangt werden, dass der Anspruchsgegner Schadensersatz für diesen Schaden an den Anspruchsteller zahlt. Eventuell sind die weiteren Voraussetzungen des § 280 Abs. 2 und 3 BGB zu beachten.

2. Recht und Fakten

Der Jurist arbeitet also einerseits mit dem Recht, andererseits bei der Arbeit am konkreten Fall mit dem Sachverhalt, also mit den Fakten aus der Realität des jeweils konkreten Geschehens. Er muss Recht und Fakten zunächst sorgfältig auseinanderhalten, um dann Tatbestandsmerkmal für Tatbestandsmerkmal zu prüfen, ob dieses in Gestalt konkreter Fakten im jeweiligen Fall gegeben ist. Dieser Abgleich heißt Subsumtion. Die jeweils relevanten Fakten werden unter („sub“) das maßgebliche Recht genommen („sumiert“), um zu entscheiden, ob die rechtliche Voraussetzung jeweils gegeben ist oder nicht. Sind alle Voraussetzungen einer Norm gegeben, ordnet das Recht die Rechtsfolge an; d.h. sie ist in aller Regel auch gerichtlich durchsetzbar.

Das Subsumieren ist ein mehrteiliger Prozess, bei dem der Blick immer wieder zwischen Recht und Fakten hin und her schweift. Zunächst muss das relevante Recht aus der Vielzahl der Rechtsnormen herausgesucht werden, was einen ersten Blick auf die Fakten des jeweiligen Falls erfordert. Dann gilt es, das Recht zu ana-

lysieren, welche Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen sind. Es schließt sich die Interpretation der maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen an, die wiederum einen Blick auf den Fall erfordert. Denn interpretiert wird ein rechtliches Merkmal nicht nur abstrakt und allgemein, sondern auch schon im Hinblick darauf, ob die Fakten des jeweiligen Falls auch unter dieses Tatbestandsmerkmal fallen. Das kann mehrfach hin und her gehen, bis feststeht, ob das jeweilige Faktum eine Anspruchsvoraussetzung erfüllt oder nicht.

Bei der Interpretation des Rechts sind vor allem andere gesetzliche Vorschriften heranzuziehen. Oft wird in einem anderen Paragraphen gesetzlich erläutert, was ein Tatbestandsmerkmal bedeuten soll, oder es ergibt sich indirekt aus dem gesetzlichen Zusammenhang. Weiter hilft die Rechtsprechung, vor allem wenn sich höchste Gerichte bereits Gedanken zur Interpretation eines Merkmals gemacht haben.

3. Falllösung

In einem juristischen Gutachten wird „geprüft“. Das Ergebnis steht also erst am Schluss fest. Anders in einem juristischen Urteil, bei dem das Ergebnis vorangestellt und dann begründet wird. Bei der Falllösung aber wird geprüft. Darum wird vor allem am Anfang auch bevorzugt der Konjunktiv verwendet, weil ja noch nicht feststeht, ob eine Anspruchsvoraussetzung gegeben ist.

Die zu prüfenden Rechtsnormen ergeben sich aus der Forderung, die ein Anspruchsteller erhebt. Zu prüfen sind nur solche Normen, die genau die gewünschte Rechtsfolge liefern. Solche Rechtsnormen werden als mögliche „Anspruchsgrundlagen“ bezeichnet. Verlangt also ein Anspruchsteller Schadensersatz, so sind nur Normen zu prüfen, die Schadensersatz gewähren. Normen, die z.B. die Möglichkeit eröffnen, sich vom Vertrag wieder zu lösen, sind hier nicht von Interesse. Die Prüfung beginnt also mit der Frage, wer Anspruchsteller und wer Anspruchsgegner ist und was der erste von dem zweiten will. Dies ist der Fallgestaltung zu entnehmen. Dazu kommt die rechtliche Frage, aus welcher Norm der jeweilige Anspruch als Rechtsfolge resultieren könnte. Die Eselsbrücke hierzu lautet:

Wer will was von wem woraus?

Im Konjunktiv wird die Antwort auf diese Frage als „Obersatz“ der Prüfung vorangestellt. Der lautet beispielsweise: Anton könnte gegen Britta einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 280 Abs. 1 BGB haben. Im Anschluss werden dann die einzelnen Tatbestandsmerkmale dieser Rechtsnorm Punkt für Punkt aufgerufen, definiert und interpretiert, die dazu passenden Fakten subsumiert und entschieden, ob das jeweilige Merkmal im jeweiligen Fall gegeben ist oder nicht. Sind alle maßgeblichen Voraussetzungen gegeben, kann – jetzt im Indikativ – zusammengefasst werden, dass der angestrebte Anspruch besteht. Die mögliche Anspruchsgrundlage hat sich als tatsächliche Anspruchsgrundlage erwiesen.

So jedenfalls läuft der einfachste Fall ab. Selbstverständlich sind vielerlei Komplikationen denkbar. Es können mehrere Ansprüche erhoben werden. Es kann mehrere

Rechtsnormen geben, die über die passende Rechtsfolge verfügen. Dann ist es wichtig, die Einzelprüfungen sorgfältig zu trennen. Jeder Anspruch muss einzeln geklärt werden; jede Rechtsnorm, die als Anspruchsgrundlage in Betracht kommt, ist einzeln zu prüfen. Weitere Schwierigkeiten können beim Prüfungsaufbau auftreten, weil z.B. das Gesetz in den Tatbestandsmerkmalen mehrere Möglichkeiten alternativ vorsieht (z.B. vorsätzlich oder fahrlässig), von denen dann nur eine gegeben sein muss. Nicht selten hat die Rechtsprechung weitere Merkmale hinzu „erfunden“. Das beste Hilfsmittel, um Zweifelsfragen zu klären, ist der juristische Kommentar. Das ist ein Buch, in dem Paragraf für Paragraf alles – einschließlich der neuesten Rechtsprechung – zusammengetragen worden ist, was für die Interpretation der Vorschrift praktisch wichtig ist.

E. Wie ist das Modul Wirtschaftsprivatrecht aufgebaut?

In den Kapiteln II bis VI werden Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts (II-III), des Schuldrechts (IV) einschließlich der Leistungsstörungen (V) sowie die Grundlagen zu wirtschaftsrelevanten Vertragstypen (VI) vermittelt. Im Anschluss daran werden in den Kapiteln VII bis VIII aus dem Bereich des Handelsrechts Verträge mit selbstständigen kaufmännischen Hilfspersonen (VII) und kaufmännische Transport- und Lagerverträge (VIII) vorgestellt.

Das Modul hat folgenden didaktischen Aufbau:

- Jedem Kapitel vorangestellt sind zunächst die Lernziele. Sie beschreiben kurz, welche Kenntnisse und Fähigkeiten die Studierenden nach dem Durcharbeiten des jeweiligen Kapitels erworben haben sollten.
- Die Darstellung des Themas erfolgt in einem Basistext mit Grafiken, Tabellen und ggf. Beispielen, welche die strategischen und grundlegenden Zusammenhänge anschaulich machen und das Verständnis erleichtern. Verschiedene Begriffe – im Text fett gesetzt – werden am Ende des Moduls im Glossar (Anhang IX.) erläutert, da die Erläuterungen ansonsten den Lesefluss stören würden. Die Studierenden sollten sich diese juristischen Fachbegriffe bei der Durcharbeitung der Texte erarbeiten, um die vermittelten Sachzusammenhänge nachvollziehen zu können. Auch Begriffe, die aus der Alltagssprache geläufig erscheinen, können juristisch eine ganz andere Bedeutung haben. **Beispiel:** Umgangssprachlich ist mit der „Firma“ ein Unternehmen gemeint; juristisch handelt es sich jedoch dabei um den Namen des Kaufmannes unter dem er seine Geschäfte betreibt, § 17 HGB.
- Im Anschluss an den Basistext werden Schlüsselwörter aufgeführt, die am Ende des Moduls im Schlüsselwortverzeichnis (Anhang XI.) zu finden sind. Dabei handelt es sich um Fachbegriffe, die innerhalb des jeweiligen Modultextes behandelt oder erklärt wurden.
- Fragen, Fälle und Anwendungsaufgaben zur Wiederholung und Vertiefung sind am Ende der jeweiligen Unterkapitel aufgeführt. Musterlösungen finden sich im Anhang X.
- Zu den jeweiligen Themen werden Hinweise auf Literatur oder Rechtsprechung gegeben, mit deren Hilfe der Lehrstoff vertieft werden sollte.